Ordentliche Hauptversammlung der Instone Real Estate Group AG am 9. Juni 2020 in Essen

Erläuterungen gemäß § 121 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 AktG zu den Rechten der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1, 293g Abs. 3 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (C19-AuswBekG)



Die Einberufung der Hauptversammlung der Instone Real Estate Group AG enthält bereits Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1, 293g Abs. 3 AktG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 C19-AuswBekG. Die nachfolgenden Angaben dienen einer weiteren Erläuterung dieser Rechte nach § 121 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 AktG.

I. ERGÄNZUNGSANTRÄGE ZUR TAGESORDNUNG AUF VERLANGEN EINER MINDERHEIT GEMÄß § 122 ABS. 2 AKTG I.V.M. § 1 ABS. 3 SATZ 4 C19-AUSWBEKG

Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens den anteiligen Betrag des Grundkapitals von 500.000,00 EUR oder den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Da der anteilige Betrag von 500.000,00 EUR im Fall der Instone Real Estate Group AG niedriger ist als der zwanzigste Teil des Grundkapitals, genügt für ein Tagesordnungsergänzungsverlangen das Erreichen des anteiligen Betrags von 500.000,00 EUR. Dieser Betrag entspricht 500.000 Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils 1,00 EUR. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Vorstand der Instone Real Estate Group AG zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung (Tag der Hauptversammlung sowie des Zugangs des Verlangens nicht mitgerechnet), also spätestens bis zum 25. Mai 2020 (24:00 Uhr MESZ) unter der nachstehenden Adresse zugegangen sein:

Instone Real Estate Group AG Vorstand Grugaplatz 2–4 45131 Essen Deutschland

Die Antragsteller haben zusätzlich nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Ergänzungsverlangens beim Vorstand der Instone Real Estate Group AG Inhaber der erforderlichen Mindestaktienzahl sind und diese Aktien bis zur Entscheidung über das Verlangen halten. Bei Berechnung dieser 90 Tage bestehen bestimmte Anrechnungsmöglichkeiten nach § 70 AktG, auf die hiermit ausdrücklich hingewiesen wird. Ferner sind bei der Fristberechnung die Bestimmungen des § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden.

Bekanntzumachende Ergänzungsverlangen werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekanntgemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://ir.de.instone.de/websites/instonereal/German/6000/hauptversammlung.html bekanntgemacht und den Aktionären mitgeteilt.

II. GEGENANTRÄGE UND WAHLVORSCHLÄGE VON AKTIONÄREN GEMÄß §§ 126 ABS. 1 UND 127 AKTG

Aktionäre der Gesellschaft können Gegenanträge gegen einen Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung stellen. Die Gegenanträge müssen begründet werden. Daneben haben Aktionäre die Möglichkeit, Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern der Gesellschaft zu machen. Die Wahlvorschläge müssen nicht begründet werden. Gegenanträge (nebst Begründung) und Wahlvorschläge sind ausschließlich an die nachstehende Adresse zu richten:

Instone Real Estate Group AG Investor Relations Grugaplatz 2–4 45131 Essen Deutschland Fax: +49 (0) 201 45355 904 E-Mail: ir@instone.de



Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Bis spätestens zum 25. Mai 2020 (24:00 Uhr MESZ) bei vorstehender Adresse eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären im Internet unter

https://ir.de.instone.de/websites/instonereal/German/6000/hauptversammlung.html

einschließlich des Namens des Aktionärs und der bei Gegenanträgen erforderlichen Begründung zugänglich gemacht, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Veröffentlichung erfüllt sind.

Ein Gegenantrag muss nicht zugänglich gemacht werden, wenn dieser keine Begründung enthält. Ferner brauchen Gegenanträge und ihre Begründung gemäß § 126 Abs. 2 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden,

- ▶ soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AktG);
- ▶ wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AktG);
- ▶ wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AktG);
- ▶ wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AktG);
- wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 AktG zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AktG);
- wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AktG); oder
- ▶ wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen (§ 126 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AktG).

Die Begründung braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5000 Zeichen beträgt.

Der Vorstand behält sich vor, Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenzufassen, wenn mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge stellen.

Für die Zugänglichmachung des Vorschlags eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gelten die soeben dargestellten Regelungen sinngemäß. Außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG braucht ein Wahlvorschlag außerdem nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn er nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG enthält, mithin wenn der Vorschlag nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person enthält oder wenn einem Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds keine Angaben zu Mitgliedschaften des vorgeschlagenen Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind. Angaben zur Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Person in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen, müssen aber nicht beigefügt werden.

Nach der gesetzlichen Konzeption des C19-AuswBekG ist das Recht der Aktionäre, in der virtuellen Hauptversammlung (Gegen-)Anträge und Wahlvorschläge zu Punkten der Tagesordnung sowie Geschäftsordnungsanträge zu stellen, ausgeschlossen. Übermittelte Gegenanträge, soweit sie sich nicht in der Ablehnung eines Beschlussvorschlags der Verwaltung erschöpfen, sowie Wahlvorschläge werden daher in der Hauptversammlung nicht zur Abstimmung gestellt und auch nicht anderweitig behandelt.



III. FRAGEMÖGLICHKEIT DER AKTIONÄRE GEMÄß §§ 131 ABS. 1, 293G ABS.3 AKTG I.V.M. § 1 ABS. 2 SATZ 1 NR. 3 C19-AUSWBEKGG

Ein Auskunftsrecht der Aktionäre besteht in der virtuellen Hauptversammlung ausnahmsweise nicht. Aktionäre haben aber nach ordnungsgemäßer Anmeldung die Möglichkeit, im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu stellen. Ein Recht auf Antwort ist damit nicht verbunden. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Fragen er wie beantwortet. Er kann dabei Fragen zusammenfassen und auch im Interesse der anderen Aktionäre sinnvolle Fragen auswählen. Fragen, die in anderen als der deutschen Sprache gestellt werden, werden nicht beantwortet bzw. bei der Auswahl des Vorstands nicht berücksichtigt. Der Vorstand behält sich vor, Antworten auf Fragen vorab auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und in diesem Fall auf eine erneute Beantwortung während der Hauptversammlung zu verzichten.

Fragen der Aktionäre sind bis spätestens zwei Tage vor der Hautversammlung, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind, d.h. bis spätestens 6. Juni 2020 (24:00 Uhr MESZ), ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation über das zugangsgeschützte InvestorPortal der Instone Real Estate Group AG unter https://ir.de.instone.de/websites/instonereal/German/6000/hauptversammlung.html einzureichen. Aus technischen Gründen besteht je Frage eine Begrenzung auf 1.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen). Die Anzahl der Fragen ist hingegen nicht begrenzt. Während der Hauptversammlung können keine Fragen gestellt werden.

Der Vorstand wird solche Fragen, für die üblicherweise ein Auskunftsverweigerungsrecht bestünde, nicht beantworten. Der Vorstand dürfte üblicherweise gemäß § 131 Abs. 3 AktG die Auskunft verweigern,

- ▶ soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen (§ 131 Abs. 3 Nr. 1 AktG);
- ▶ soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht (§ 131 Abs. 3 Nr. 2 AktG);
- be über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt (§ 131 Abs. 3 Nr. 3 AktG);
- ▶ über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt (§ 131 Abs. 3 Nr. 4 AktG);
- ▶ soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde (§ 131 Abs. 3 Nr. 5 AktG); oder
- ▶ soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist (§ 131 Abs. 3 Nr. 7 AktG).

